

(Versuchter) Betrug durch Abschluss einer Lebensversicherung

BGH, Urt. vom 8.12.2021 – 5 StR 236/21 (LG Kiel), NStZ 2022, 409 (m. Anm. Hoven) und JA 2022, 432 (m. Anm. von Heintschel-Heinegg)

I. Sachverhalt

Der hochverschuldete Angeklagte plante mit seiner mitangeklagten Ehefrau und seiner Mutter, von mehreren Versicherungen unter Vortäuschen eines Bootsunfalls zu Unrecht Leistungen in Höhe von mehr als 4 Mio. EUR zu erlangen. Dafür schlossen die Angeklagten unter Einbeziehen der gesondert verfolgten Mutter des Angeklagten insgesamt 14 Lebens- und Unfallversicherungen ab. Sodann täuschte der Angeklagte sein Ertrinken durch einen Bootsunfall vor und versteckte sich bei seiner Mutter. Zum Auszahlen der Versicherungssummen kam es nicht, weil hierfür noch die Vorlage einer Sterbeurkunde erforderlich war. Das Landgericht hatte die Angeklagten wegen versuchten Betrugs jeweils zur Bewährungsstrafen verurteilt und von 13 weiteren Fällen des versuchten Betrugs zum Nachteil von Lebens- und Unfallversicherungen freigesprochen. Auf die Revisionen der Staatsanwaltschaft hat der BGH die Freisprüche der Angeklagten vom Vorwurf des versuchten Versicherungsbetrugs aufgehoben.

II. Entscheidungsgründe

Rechtlich liegt der Schwerpunkt der Entscheidung bei der Frage, ob bereits ein Eingehungsbetrug vorliegt, wenn über die Absicht getäuscht wird, den Versicherungsfall alsbald vorzuspiegeln. So hatte das BVerfG im Al-Qaida-Fall aus dem Jahr 2011 noch entschieden, dass die bloße Vermögensgefährdung durch Abschluss einer Lebensversicherung in der Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt den Versicherungsfall zu fingieren, noch keinen betrugsrelevanten Vermögensschaden darstellt, weil es dafür an einer ausreichenden Beschreibung und Bezifferung des Vermögensschadens fehlte. Die Möglichkeit, dass in derartigen Fällen gleichwohl ein Eingehungsbetrug infrage kommt, hatte das BVerfG aber nicht pauschal ausgeschlossen – entscheidend sei eine konkrete wirtschaftliche Betrachtung des Einzelfalls. Hier knüpft die vorliegende Entscheidung an: Nach Ansicht des BGH hätte das Landgericht die Verlustwahrscheinlichkeiten genauer prüfen müssen. Insbesondere wären einerseits der wirtschaftliche Wert des Anspruchs auf Zahlung der Versicherungsprämien, andererseits der wirtschaftliche Wert der Risikoabsicherung zu bewerten gewesen und die konkrete Leistungsfähigkeit und -willigkeit des Versicherungsnehmers hätte näher untersucht werden müssen.

III. Problemstandort

Der Entscheidung liegt der übliche Sachverhalt eines „Versicherungsbetrugs“ zugrunde, der einige klassische Probleme i.R.d. des Betrugstatbestandes aufwirft, insbesondere die Schadensermittlung bei bloßer Vermögensgefährdung in Gestalt des Eingehungsbetruges und die damit einhergehende (oftmals kritisierte) Vorverlagerung der Vollendungsstrafbarkeit.